

Synopse

**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **142.3**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023
	<b>I.</b>
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS <a href="#">142.3</a> ) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 5</b> Grundbedarf</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p><sup>3</sup> Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023</b>
	<b>IV.</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.